

## Informationen über Kosten der Unterkunft

**gültig ab 01.04.2013**

Der- bzw. diejenige, der / die seinen bzw. ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem / ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen kann, hat Anspruch auf Sozialhilfe (SGB XII).

Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören auch die Kosten der Unterkunft. Berücksichtigt werden die tatsächlichen (Kalt-)Mietkosten und die Mietnebenkosten, soweit sie **angemessen** sind.

Als angemessen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen werden aufgrund des Wohnungsangebotes und der Mietpreisentwicklung derzeit folgende (Kalt-) Mietkosten angesehen:

### a) Stadt Freising sowie die Gemeinde Marzling

Für 1 Person	bis 50 qm	bis max. 450 Euro
Für 2 Personen	bis 65 qm	bis max. 548 Euro
Für 3 Personen	bis 75 qm	bis max. 640 Euro
Für 4 Personen	bis 90 qm	bis max. 726 Euro
Für 5 Personen	bis 105 qm	bis max. 785 Euro
Für jede weitere Person weitere 15 qm		zusätzlich bis zu 70 Euro

### b) Gemeinden Eching, Hallbergmoos und Neufahrn

Für 1 Person	bis 50 qm	bis max. 458 Euro
Für 2 Personen	bis 65 qm	bis max. 570 Euro
Für 3 Personen	bis 75 qm	bis max. 590 Euro
Für 4 Personen	bis 90 qm	bis max. 675 Euro
Für 5 Personen	bis 105 qm	bis max. 832 Euro
Für jede weitere Person weitere 15 qm		zusätzlich bis zu 70 Euro

### c) Gemeinden Allershausen, Attenkirchen, Au, Fahrenzhausen, Hohenkammer, Kirchdorf, Kranzberg, Paunzhausen, Wolfersdorf und Zolling

Für 1 Person	bis 50 qm	bis max. 360 Euro
Für 2 Personen	bis 65 qm	bis max. 429 Euro
Für 3 Personen	bis 75 qm	bis max. 483 Euro
Für 4 Personen	bis 90 qm	bis max. 545 Euro
Für 5 Personen	bis 105 qm	bis max. 604 Euro
Für jede weitere Person weitere 15 qm		zusätzlich bis zu 70 Euro

### d) Stadt Moosburg und den Gemeinden Gammelsdorf, Haag, Hörgertshausen, Langenbach, Mauern, Nandlstadt, Rudelzhausen und Wang

Für 1 Person	bis 50 qm	bis max. 367 Euro
Für 2 Personen	bis 65 qm	bis max. 415 Euro
Für 3 Personen	bis 75 qm	bis max. 471 Euro
Für 4 Personen	bis 90 qm	bis max. 542 Euro
Für 5 Personen	bis 105 qm	bis max. 600 Euro
Für jede weitere Person weitere 15 qm		zusätzlich bis zu 70 Euro

Bei Eigenheimbesitzern (-innen) oder Eigentümern (-innen) von Wohnungen werden Wohnungskosten (Zinsbelastungen) in Höhe der vorstehenden (Kalt-)Mietkosten als angemessen angesehen.

Als Mietnebenkosten werden bei der Bedarfsberechnung z.B. Müll-, Antennen-, Kabelgebühren, Kaminkehrer-, Hausmeister-, Wasser- und Abwasserkosten sowie Heizkostenvorauszahlungen berücksichtigt.

Die Stromkosten sind mit dem sog. Regelbedarf abgegolten und werden bei der Bedarfsberechnung nicht gesondert berücksichtigt.

Falls jemand eine Wohnung bewohnt, deren Größe oder deren Preis über den vorgenannten Werten liegt und der nicht nur vorübergehend (mehr als 6 Monate) auf Sozialhilfe angewiesen ist/sein wird, muss er/sie davon ausgehen, dass er/sie von der Sozialverwaltung aufgefordert wird, sich umgehend um eine Wohnung mit angemessenen (Kalt-) Mietkosten bemühen muss.

**Bitte beachten Sie, dass vor Abschluss eines neuen Mietvertrages dieser erst der Sozialverwaltung ununterschieden zur Zustimmung vorgelegt werden muss!**

Sofern sich Ihre neue Wohnung außerhalb des Landkreises Freising befindet, müssen Sie von der dort zuständigen Behörde die schriftliche Zustimmung für den Umzug in diese Wohnung einholen.

Ohne diese Zustimmung können keine Leistungen für eine Kautions- oder einen Umzugsgewähr werden.

Bei Anmietung von Wohnraum mit angemessenen (Kalt-)Mietkosten und einem notwendigen Umzug können - **nach vorherigem Antrag** - bedürftigen Personen folgende Leistungen gewährt werden:

- Mietkaution in Höhe von grundsätzlich 3 Nettomonatsmieten
- Notwendige Umzugskosten, soweit der Umzug nicht in Selbsthilfe durchgeführt werden kann (Nachweise!)

Maklergebühren bzw. Provisionszahlungen können nur in besonderen Einzelfällen und nur nach vorheriger Beantragung übernommen werden.

Zuständig für die Zahlung einer Kautions- für eine Wohnung in einer/m anderen Stadt/Landkreis ist der dortige Träger. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit diesem Träger in Verbindung!

Bei drohender Obdachlosigkeit (Wohnung ist nicht mehr bewohnbar / Räumungsklage wird erhoben), sollten Sie sich umgehend an die für Sie zuständige Obdachlosenbehörde (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) wenden und sich zusammen mit der Behörde um gesicherten Wohnraum bemühen.

Wem ein Mietrechtsstreit / Räumungsklage droht, der kann sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen und kann unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zur Abdeckung der Kosten der anwaltlichen Hilfe bekommen. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Amtsgericht.

Wer als Mieter oder Eigentumswohnungs-/Eigenheimbesitzer seine Unterkunftskosten aus eigener Kraft nicht oder nicht ausreichend abdecken kann, hat evtl. Anspruch auf Wohngeld / Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz. Nähere Auskünfte erteilt die Wohngeldbehörde im Landratsamt. Ein Anspruch auf Wohngeld / Lastenzuschuss ist bei gleichzeitigem Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII nicht gegeben.